

**Bekanntmachung
des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Ermittlung der stellungnahmeberechtigten Organisationen
für Entscheidungen des G-BA über die
Richtlinie zur Verordnung von
spezialisierte ambulante Palliativversorgung
– Aufforderung zur Meldung –**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist durch die vorgesehene Neueinführung der §§ 37b, 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14, Abs. 7b SGB V im Rahmen des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) beauftragt, eine Richtlinie zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung zu erstellen.

Gemäß § 92 Abs. 7b SGB V ist vor Entscheidungen des G-BA zu dieser Richtlinie u. a. den maßgeblichen Organisationen der Hospizarbeit und der Palliativversorgung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit dieser Veröffentlichung fordert der G-BA diese Organisationen zur Meldung auf und bittet sie gegenüber dem G-BA zu erklären, ob sie in das Stellungnahmeverfahren einbezogen werden sollen. Das Merkmal „maßgebliche Organisation“ ist durch Vorlage der Satzung oder Statuten und, soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, durch Angabe der Mitgliederzahl glaubhaft zu machen.

Der G-BA wird gemäß seiner Verfahrensordnung auf Grund der eingehenden Meldungen über den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen entscheiden und diese im Bundesanzeiger und im Internet bekannt geben. Die Meldung sowie die Satzung oder die Statuten sind innerhalb einer Frist von acht Wochen nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger bei der Geschäftsstelle des G-BA einzureichen.

Gemeinsamer Bundesausschuss
Geschäftsführung
Auf dem Seidenberg 3a
53721 Siegburg
Telefon: 02241 - 9388 0
E-Mail: sap@g-ba.de
www.g-ba.de

Köln, den 15. März 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Hess